

zu führen, durch den vorliegenden Entscheid nicht geschmälert sein soll.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

43. Urtheil vom 4. Juni 1875 in Sachen Künzli und Imboden.

A. Die Herren Künzli und Imboden in Obermurgenthal, Kts. Bern, besitzen in Untermurgenthal, Kts. Aargau, am Rothbach eine mechanische Weberei und sind deshalb durch Beschluß der aargauischen Regierung vom 23. Dezember 1870 angehalten worden, sich zum Betriebe dieses Etablissements in das aargauische Regionenbuch eintragen zu lassen. Dieser Beschluß stützte sich darauf, daß Künzli und Imboden im Kanton Aargau weder den faktischen noch rechtlichen Wohnsitz haben, im Hinblick auf die mit dem Geschäftsbetriebe verbundenen Rechte und Pflichten aber die Existenz wenigstens eines rechtlichen Domizils wohl gefordert werden könne und nun die Eintragung in das Regionenbuch einen rechtlichen Wohnort begründe. Der von Künzli und Imboden hiegegen ergriffene Rekurs wurde vom Bundesrathe abgewiesen, indem es Sache der Kantone sei, gesetzliche Bestimmungen darüber aufzustellen, wann und ob Jemand die Pflicht habe, sich als Niedergelassener behandeln lassen zu müssen, wenn er sich in ein bestimmtes Verhältniß zum Kantone setze. Dabei ließ jedoch der Bundesrath die Frage ausdrücklich offen, ob die Herren Künzli und Imboden durch die Eintragung für persönliche Ansprachen dem aargauischen Richter unterworfen werden.

B. Im Oktober v. J. reichte die Rothbachwässer-Genossenschaft beim Bezirksgerichte Zofingen folgende Klage gegen die Rekurrenten ein:

Dieselben seien als Uebernehmer und Eigenthümer des von F. Großmann, Vater und Söhne, in Untermurgenthal errichteten Etablissements schuldig zu erklären:

1. Den unterhalb der Fabrik im sog. Kant errichteten Abfall in gutem Stand zu erhalten ;

2. den Rothbach, vom Wuhr hinweg bis zu dem Abfall im Kant, in seinen Borden und Dämmen, Stegen und Brücken zu unterhalten und, so oft nöthig, zu säubern ;

3. jeweilen die Hälfte der sämtlichen Wuhrkosten des Rothbachwuhres, sowie der Vorprißche beim Wuhr zu tragen, beziehungsweise der Rothbachwuhr-Genossenschaft zu vergüten.

Diese Klage wurde vom Bezirksgerichts-Präsidium Zofingen an Hand genommen und auf dessen Verfügung durch den Gerichtsweibel den Herren Künzli und Imboden in Untermurgenthal zugestellt.

C. Hierüber beschwert sich nun die Regierung von Bern Namens der Herren Künzli und Imboden beim Bundesgerichte und verlangt, daß erkannt werde :

a) Es sei die direkte, mit Umgehung der Gerichtsbehörden des Wohnsitzkantons Bern erfolgte, Zustellung von Ladungen und Rechtsvorkehren an die Herren Künzli und Imboden in ihrer Fabrik im Kanton Aargau Seitens der Wässerungs-Genossenschaft des Rothbachs zu Niedermuhl unrichtig und unverbindlich ;

b) es seien das daheringe Verfahren und allfällig daran sich knüpfende prozessualische Folgen kassirt ; und

c) es sei der gewählte Gerichtsstand nicht der richtige, sondern es seien einzig die bernischen Gerichte zuständig zur Beurtheilung der vorliegenden Streitigkeit.

Diese Begehren stützen sich darauf, daß es sich um eine persönliche Forderungssache und nicht um einen dinglichen Anspruch handle und daß es überdies ein anerkannter Grundsatz sei, daß Ladungen und rechtliche Zustellungen an einen Einwohner eines Kantons vor die Gerichte eines andern Kantons durch Vermittlung der zuständigen Gerichtsbehörden des Wohnsitzes oder nach eingeholter Bewilligung derselben zustellen seien.

D. In besonderer Eingabe haben auch die Herren Künzli und Imboden dem Begehren der bernischen Regierung sich angeschlossen und auszuführen gesucht, daß die von der Rothbachgewässer-

Genossenschaft angestellte Klage eine persönliche und nicht eine dingliche sei.

E. Die Rothbachgewässer-Genossenschaft beantragt Verwerfung der Beschwerde, indem sie anführt:

1. Es stehe dem Bundesgerichte keine Kontrolle darüber zu, wie die Kantone ihre Zustellungen und Vorladungen besorgen;

2. der Klageanspruch sei ein dinglicher und kein persönlicher, denn es handle sich um auf Grundbesitz ruhende, mit Grundbesitz verknüpfte Lasten und die Verpflichtungen, welche eingeklagt seien, richten sich nicht gegen die Herren Künzli und Imboden als Personen, sondern als Eigenthümer der verpflichteten Sache;

3. Künzli und Imboden haben als Fabrikbesitzer in Untermurgenthal und in Folge ihrer Eintragung in's Ragionenbuch ein Domizil im Kanton Aargau und wären daher auch in diesem Kanton belangbar, wenn es sich um eine persönliche Ansprache handeln würde.

F. In der den Rechtsvorsahren der Rekurrenten erteilten und auf Letztere übergegangenen Wasserrechtskonzession sind die älteren und besseren Rechte Dritter und insbesondere die verbrieften Wasserungsberechtigungen der Rothbach-Genossenschaft vorbehalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 59 der Bundesverfassung bestimmt lediglich, daß der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Weder die Bundesverfassung noch die Bundesgesetzgebung enthalten aber Bestimmungen darüber, wie Vorladungen und anderweitige Insinuationen in Prozesssachen von Kanton zu Kanton zu vermitteln seien, und es ist daher das Bundesgericht nicht in der Lage, das erste Begehren der Rekurrentin, welches dahin geht, daß die in der Fabrik der Herren Künzli und Imboden in Untermurgenthal erfolgte Zustellung der Klage als nichtig aufgehoben werde, als selbstständigen Beschwerdepunkt zu behandeln und zu beurtheilen. Die Entscheidung dieses Punktes hängt vielmehr davon

ab, ob für die von der Rothbachwässer-Genossenschaft angestellte Klage der aargauische oder der bernische Richter kompetent sei. Im letzteren Falle würde die erfolgte Zustellung der Klage, weil von inkompetenter Behörde ausgegangen, jeder rechtlichen Wirkung entbehren; im ersteren Falle wird es dagegen Sache des aargauischen Richters sein, zu prüfen, ob die Zustellung der Klage an Künzli und Imboden auf gesetzlich zulässige Weise stattgefunden habe.

2. Frägt es sich nun in der Hauptsache, ob die von der Rothbachwässer-Genossenschaft gegen Künzli und Imboden erhobene Klage den Charakter einer persönlichen Ansprache im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung habe oder ob dieselbe als dingliche Klage aufzufassen sei, so ist diese Frage im letzteren Sinne zu entscheiden.

3. Die Klage ist darauf gerichtet, daß Künzli und Imboden als Eigenthümer der Weberei Untermurgenthal, beziehungsweise des mit dieser Weberei verbundenen Wasserrechtes am Rothbache, die Unterhaltungspflicht des Abfalls im Rant, sowie des Rothbaches selbst in einer gewissen Strecke in seinen Borden, Dämmen, Stegen und Brücken anerkennen und die Hälfte der Wuhrkosten des Rothbachwuhres übernehmen. Nun werden auch nach der aargauischen Gesetzgebung Rechte, wenn sie mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache untrennbar verbunden sind, als unbewegliche Sachen betrachtet (§. 419 des aarg. bürgerl. Gesetzbuches), und unterliegt somit, da das Wasserrecht der Rekurrenten untrennbar mit ihrer Weberei verbunden ist, keinem begründeten Zweifel, daß die Klage auf Anerkennung von Verpflichtungen der Beklagten, welche aus dem Besitze oder Eigenthum einer unbeweglichen Sache herfließen und mit derselben verknüpft sind, mit andern Worten, auf Anerkennung einer auf dem Wasserwerke der Herren Künzli und Imboden ruhenden dinglichen Last geht; wie denn auch auf der anderen Seite die Rothbachwässer-Genossenschaft ebenfalls ihre Klage aus dinglichem Rechte, nämlich aus ihren Wasserungsrechten, herleitet. Die vorliegende Klage hat also offenbar einen dinglichen Charakter; sie fällt daher nicht unter die Bestimmung des Art. 59 der Bundesverfassung, son-

dem gehört nach allgemein anerkannten Grundsätzen vor denjenigen Gerichtsstand, in dessen Kreis das angeblich belastete Grundstück liegt und dies ist in concreto das aargauische Bezirksgericht Bosingen.

4. Uebrigens müßte die Beschwerde auch abgewiesen werden, wenn es sich wirklich um eine persönliche Ansprache handeln würde; denn als Inhaber der Weberei Untermurgenthal und in Folge ihrer Eintragung in das aargauische Rationenbuch haben die Rekurrenten Künzli und Imboden hinsichtlich aller aus der Betreibung dieses Etablissements hervorgehenden persönlichen Verpflichtungen ihr rechtliches Domizil im Kanton Aargau.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

6. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen. — For des actions en paternité.

Vergl. N^o 17.

44. Urtheil vom 9. April 1875 in Sachen Beck.

A. Am 2. November 1873 machte Anna Maria Sollberger von Herzogenbuchsee beim Kirchenvorstand Logwyl die Anzeige, daß sie von dem damals unbekannt abwesenden Beck, während dessen Aufenthalt in Logwyl, geschwängert worden sei. Am 3. Dezember 1873 gebar sie einen Knaben, dessen Statusbestimmung, Anspruch an die Mutter, unterm 13. Juni 1874 unter üblichem Rechtsvorbehalte stattfand.

B. Da der Aufenthaltsort des Rekurrenten bis dahin nicht bekannt geworden war, so wurde derselbe auf dem Ediktalwege auf den 13. Februar d. J. vor das Amtsgericht Narwangen geladen, um das Rechtsbegehren der Sollberger, daß er als Vater des von ihr geborenen Knaben zu den gesetzlichen Leistungen verurtheilt werde, zu beantworten. Vor dem Amtsgerichte Nar-